

Vollzug der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S.169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl I S. 5238) geändert worden ist; Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb der gekennzeichneten Verbotszone

I. Die Stadt Heilbronn erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung (beispielsweise Silvesterknaller, Böller) ist über das vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres bestehende Abbrennverbot hinaus auch am 31.12.2025 und 01.01.2026 jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr in der Verbotszone untersagt.
2. Die Verbotszone umfasst die aus der Anlage 1 ersichtlichen Gebiete. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Internet in Kraft.
5. Zu widerhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

Heilbronn, den 05.11.2025

Stadt Heilbronn

Ordnungsamt

Gez.
Agnes Christner
Bürgermeisterin

Gez.
Solveig Horstmann
Amtsleiterin